

Bundesgesetzblatt ¹⁴⁰¹

Teil I

G 5702

2019

Ausgegeben zu Bonn am 9. Oktober 2019

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
15. 9.2019	Verordnung über die Beleihung juristischer Personen des privaten Rechts gemäß § 30a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG-Beleihungsverordnung – LuftVGBV) FNA: neu: 96-1-55	1402
30. 9.2019	Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Fotografen-Handwerk (Fotografenmeisterverordnung – FotografMstrV) FNA: neu: 7110-3-199; 7110-3-148	1404
1.10.2019	Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung FNA: 9234-5	1410
2.10.2019	Zweite Verordnung zur Änderung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung FNA: 612-20-3	1412
2.10.2019	Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2020 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2020 – InsoGeldFestV 2020) FNA: neu: 860-3-34-9	1413
2.10.2019	Dritte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung FNA: 7820-15-2	1414
2.10.2019	Verordnung zur Änderung fahrlehrerrechtlicher und anderer straßenverkehrsrechtlicher Verordnungen FNA: 9231-14-1, 9231-14-2, 9231-14-3, 9231-1-19, 9290-15, 9231-7-12, 9231-11-1, 9232-14	1416
1.10.2019	Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 3a Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. Januar 2020 FNA: neu: 2178-1-1-3	1429
Hinweis auf andere Verkündungen		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 16	1431

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

**Verordnung
über die Beleihung juristischer Personen
des privaten Rechts gemäß § 30a des Luftverkehrsgesetzes
(LuftVG-Beleihungsverordnung – LuftVGBV)**

Vom 15. September 2019

Auf Grund des § 30a Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1548) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

§ 1

Beleihung

Die Beleihung juristischer Personen des privaten Rechts mit der Wahrnehmung der in § 30a Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes angeführten Aufgaben erfolgt durch Verwaltungsakt des Luftfahrtamtes der Bundeswehr.

§ 2

Voraussetzungen der Beleihung

(1) Beliehen werden kann eine juristische Person des privaten Rechts nur, wenn

1. sie als Luftfahrtbetrieb nach den German Military Airworthiness Requirements (DEMAR) oder nach dem nationalen Regelverfahren des Prüf- und Zulassungswesens für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät der Bundeswehr durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr genehmigt ist und
2. zwischen ihr und der Bundesrepublik Deutschland, einem anderen NATO-Vertragsstaat oder einer multinationalen Organisation bereits ein Vertrag über die Entwicklung, Herstellung oder Instandhaltung von Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgerät oder über Ausbildungsleistungen besteht.

(2) Näheres zu den Voraussetzungen der Beleihung regelt das Luftfahrtamt der Bundeswehr in Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Gegenstand der Beleihung

(1) Der Gegenstand der Beleihung unterscheidet sich danach,

1. ob es sich bei der zu beleihenden juristischen Person des privaten Rechts um einen Entwicklungsbetrieb, einen Herstellungsbetrieb, einen Instandhaltungsbetrieb oder um eine Ausbildungseinrichtung handelt und

2. ob dieser Betrieb oder diese Einrichtung nach den DEMAR oder nach dem nationalen Regelverfahren des Prüf- und Zulassungswesens für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät der Bundeswehr genehmigt ist.

(2) Die Beleihung von Entwicklungsbetrieben, die nach den DEMAR genehmigt sind, kann die Wahrnehmung folgender Aufgaben umfassen:

1. Einstufung von Änderungen des Musters von Luftfahrzeugen, Triebwerken und Propellern und Einstufung von Reparaturverfahren als erheblich oder geringfügig,
2. Genehmigung geringfügiger Änderungen des Musters von Luftfahrzeugen, Triebwerken und Propellern und Genehmigung geringfügiger Reparaturverfahren,
3. Herausgabe von Informationen oder Anweisungen zum Betrieb von Luftfahrzeugen oder zu deren Materialerhaltung,
4. Prüfung der Lufttüchtigkeit der Muster von Luftfahrzeugen, Triebwerken und Propellern im Rahmen der Entwicklung.

(3) Die Beleihung von Herstellungsbetrieben, die nach den DEMAR genehmigt sind, kann die Wahrnehmung folgender Aufgaben umfassen:

1. Prüfung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung für diese Luftfahrzeuge im Rahmen der Herstellung,
2. Ausstellung einer Freigabebescheinigung für ein Luftfahrzeug für den Flugbetrieb im Rahmen der Instandhaltung vor der Auslieferung,
3. Prüfung der Lufttüchtigkeit von Triebwerken, Propellern und Bau- und Ausrüstungsteilen sowie Ausstellung einer Freigabebescheinigung für die Verwendung dieser Triebwerke, Propeller, Bau- und Ausrüstungsteile im Luftfahrzeug im Rahmen der Herstellung.

(4) Die Beleihung von Herstellungsbetrieben, die nach dem nationalen Regelverfahren des Prüf- und Zulassungswesens für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät der Bundeswehr genehmigt sind, kann die Wahrnehmung folgender Aufgaben umfassen:

1. Prüfung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät und Ausstellung eines Stückprüf-

scheines für diese Luftfahrzeuge und dieses Luftfahrtgerät im Rahmen der Herstellung,

2. Durchführung und Bescheinigung der Nachprüfung im Rahmen der Instandhaltung von Luftfahrzeugen aus eigener Herstellung vor der Auslieferung.

(5) Die Beleihung von Instandhaltungsbetrieben, die nach den DEMAR genehmigt sind, kann die Wahrnehmung folgender Aufgaben umfassen:

1. Prüfung und Bescheinigung der ordnungsgemäßen Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an Luftfahrzeugen und Ausstellung der Freigabebescheinigung für diese Luftfahrzeuge für den Flugbetrieb im Rahmen der Instandhaltung,
2. Prüfung und Bescheinigung der ordnungsgemäßen Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an Triebwerken, Propellern, Bau- und Ausrüstungsteilen sowie Ausstellung einer Freigabebescheinigung für die Verwendung dieser Triebwerke, Propeller, Bau- und Ausrüstungsteile im Luftfahrzeug.

(6) Die Beleihung von Instandhaltungsbetrieben, die nach dem nationalen Regelverfahren des Prüf- und Zulassungswesens für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät der Bundeswehr genehmigt sind, kann die Durchführung und Bescheinigung der Nachprüfung bei Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät umfassen.

(7) Die Beleihung von Ausbildungseinrichtungen, die nach den DEMAR genehmigt sind, kann die Durchführung der Ausbildung von erlaubnispflichtigem Personal, die Durchführung von Prüfungen und die Bescheinigung dieser Ausbildung oder dieser Prüfungen umfassen.

§ 4

Widerruf der Beleihung

Die Beleihung ist zu widerrufen, wenn

1. ein Vertrag zwischen der beliehenen juristischen Person des privaten Rechts und der Bundesrepublik Deutschland, einem anderen NATO-Vertragsstaat oder einer multinationalen Organisation, der Voraussetzung der Beleihung war, nicht mehr besteht oder
2. die Bundeswehr entscheidet, die Aufgaben, die Gegenstand der Beleihung sind, zukünftig selbst wahrzunehmen.

§ 5

Höchstbetrag für den Rückgriff bei der beliehenen juristischen Person des privaten Rechts

Wird die Bundesrepublik Deutschland von einem Dritten wegen eines Schadens in Anspruch genommen, den eine beliehene juristische Person des privaten Rechts durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat, so beträgt der Höchstbetrag, bis zu dem die Bundesrepublik Deutschland nach § 31e Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes bei der beliehenen juristischen Person des privaten Rechts Rückgriff nehmen kann, 767 Millionen Euro.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. September 2019

Die Bundesministerin der Verteidigung
Annegret Kramp-Karrenbauer

**Verordnung
über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Fotografen-Handwerk
(Fotografenmeisterverordnung – FotografMstrV)**

Vom 30. September 2019

Auf Grund des § 51a Absatz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), der zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Meisterprüfungsberufsbild sowie die in der Prüfung in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Fotografen-Handwerk zu stellenden Anforderungen.

§ 2

Meisterprüfungsberufsbild

In den Teilen I und II der Meisterprüfung im Fotografen-Handwerk hat der Prüfling den Teil seiner beruflichen Handlungskompetenz nachzuweisen, der sich auf Tätigkeiten seines Gewerbes und die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse bezieht. Grundlage dafür sind folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. einen Fotografen-Betrieb führen und organisieren und dabei technische, kaufmännische und personalwirtschaftliche Entscheidungen treffen und begründen, insbesondere unter Berücksichtigung
 - a) der Kostenstrukturen,
 - b) der Wettbewerbssituation,
 - c) der betrieblichen Aus- und Weiterbildung,
 - d) der Betriebsorganisation,
 - e) des Qualitätsmanagements,
 - f) des Arbeitsschutzrechtes,
 - g) des Datenschutzes,
 - h) der Datenverarbeitung,
 - i) des Umweltschutzes,
 - j) der Ressourceneffizienz und
 - k) technologischer sowie gesellschaftlicher Entwicklungen, insbesondere digitaler Technologien,
2. Konzepte für Betriebsstätten, einschließlich der Betriebsausstattung, sowie für Geschäfts- und Arbeitsprozesse entwickeln und umsetzen,

3. Kundenwünsche und jeweilige auftragsbezogene Rahmenbedingungen ermitteln, Anforderungen ableiten, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Bildkonzeptionen und Lösungen entwickeln, Verhandlungen führen und Ziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen sowie Verträge schließen,
4. Geschäfts- und Arbeitsprozesse zur Leistungserstellung planen, organisieren und überwachen, insbesondere in Bezug auf
 - a) die Auswahl der Aufnahmeorte und Requisiten,
 - b) den Einsatz dinglicher oder menschlicher Modelle,
 - c) die Auswahl der Ausrüstung,
 - d) das Risikomanagement,
 - e) die Zeitplanung,
 - f) die Klärung rechtlicher Fragen und
 - g) die Produktionsabläufe,
5. Leistungen erstellen, insbesondere
 - a) Bildkonzeptionen unter Berücksichtigung der Bildbotschaften bewerten und umsetzen,
 - b) reale und rechnergestützt erzeugte Bild- und Filmaufnahmen sowie Aufnahmeserien in den Bereichen der Portrait-, der People-, der Illustrations-, der Produkt-, der Industrie- und Architektur- sowie der Wissenschaftsfotografie erstellen und beurteilen,
 - c) Bildkonzeptionen präsentieren, mit Kunden und mit den an den Aufnahmen Beteiligten abstimmen und anpassen sowie
 - d) Aufnahmen bearbeiten, gestalten und präsentieren,
6. gestalterische, technische, organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Gesichtspunkte bei der Leistungserstellung berücksichtigen, insbesondere
 - a) die Bedingungen des Aufnahmeortes, insbesondere seiner Licht- und Beleuchtungsverhältnisse,
 - b) die Anforderungen an die an den Aufnahmen Beteiligten,
 - c) den Einsatz der gestalterischen Elemente und ihre Wirkung,
 - d) die Auswahl und Handhabung von Kamerasystemen und Objektiven, von Messgeräten und von Beleuchtungssystemen,

- e) die Handhabung von Software für die Weiterverarbeitung und die rechnergestützte Erstellung von Aufnahmen,
 - f) die Archivierung und Sicherung von Bild- und Filmdateien,
 - g) die berufsbezogenen Rechtsvorschriften, insbesondere zu Datenschutz, zu Persönlichkeitsrechten, zu Nutzungs- und Verwertungsrechten sowie zur Genehmigungspflicht für Aufnahmen,
 - h) die einschlägigen technischen Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - i) das benötigte Personal und die Ausrüstung sowie
 - j) die Möglichkeiten zum Einsatz von Auszubildenden,
7. Konzeptionen, Scribbles, Layouts und Storyboards, auch unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien, anfertigen, bewerten und korrigieren,
 8. Arten und Eigenschaften von zu bearbeitenden und zu verarbeitenden Materialien berücksichtigen,
 9. Unteraufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Qualität und berufsbezogenen Rechtsvorschriften, vergeben und deren Ausführung kontrollieren,
 10. Qualitätskontrollen durchführen sowie Fehler, Mängel und Störungen analysieren und beseitigen, Ergebnisse daraus bewerten und dokumentieren sowie
 11. erbrachte Leistungen kontrollieren, dokumentieren und übergeben sowie Nachkalkulationen durchführen und Auftragsabwicklung auswerten.

§ 3

Ziel und Gliederung der Prüfung in Teil I

(1) In der Prüfung in Teil I hat der Prüfling umfangreiche und zusammenhängende berufliche Aufgaben zu lösen und dabei nachzuweisen, dass er Tätigkeiten des Fotografen-Handwerks meisterhaft verrichtet.

(2) Die Prüfung in Teil I gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:

1. ein Meisterprüfungsprojekt nach § 4 und ein darauf bezogenes Fachgespräch nach § 5 sowie
2. eine Situationsaufgabe nach § 6.

§ 4

Meisterprüfungsprojekt

(1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kundenauftrag entspricht. Das Meisterprüfungsprojekt besteht aus Planungs-, Durchführungs-, Kontroll- und Dokumentationsarbeiten.

(2) Als Meisterprüfungsprojekt ist eine der folgenden Arbeiten auf der Grundlage einer zu erstellenden Konzeption mit Ressourcenplanung und Kalkulation durchzuführen:

1. eine Aufnahmeserie von zwölf Bildern,
2. eine Aufnahmeserie von mindestens neun Bildern und eine Filmproduktion oder

3. eine Aufnahmeserie von mindestens neun Bildern und ein Composing.

Für die Durchführung der gewählten Arbeit hat der Prüfling aus den folgenden Bereichen drei zu wählen und gestalterisch zu verbinden:

1. Portrait-Fotografie,
2. Peoplefotografie,
3. Illustrationsfotografie,
4. Produktfotografie,
5. Industrie- und Architekturfotografie oder
6. Wissenschaftsfotografie.

Der Prüfling muss dabei mindestens eine Personendarstellung und eine Sachdarstellung umsetzen. Die Aufnahmen müssen bearbeitet und für eine auftragsbezogene Präsentation aufbereitet werden. Dabei können rechnergestützt erzeugte Aufnahmen in die vom Prüfling erstellten Aufnahmen integriert werden. Die durchgeführten Arbeiten sind vom Prüfling zu kontrollieren, eine Nachkalkulation durchzuführen und zu dokumentieren.

(3) Die auftragsbezogenen Anforderungen an das Meisterprüfungsprojekt im Einzelnen werden vom Meisterprüfungsausschuss festgelegt. Der Meisterprüfungsausschuss soll dabei Vorschläge des Prüflings berücksichtigen.

(4) Anhand der Anforderungen erarbeitet der Prüfling ein Umsetzungskonzept für den Kundenauftrag einschließlich einer Zeitplanung und einer Ressourcenplanung. Das Umsetzungskonzept hat er vor der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts dem Meisterprüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Der Meisterprüfungsausschuss prüft, ob das Umsetzungskonzept den auftragsbezogenen Anforderungen entspricht.

(5) Für die Bearbeitung des Meisterprüfungsprojekts stehen dem Prüfling zehn Arbeitstage zur Verfügung.

(6) Für die Bewertung des Meisterprüfungsprojekts werden die einzelnen Bestandteile wie folgt gewichtet:

1. die Planungsarbeiten anhand der Planungsunterlagen bestehend aus Konzeption mit Ressourcenplanung und Kalkulation mit 30 Prozent,
2. die Durchführungsarbeiten mit 60 Prozent und
3. die Kontrollarbeiten und die Dokumentationsarbeiten anhand der Dokumentationsunterlagen mit 10 Prozent.

§ 5

Fachgespräch

(1) Im Fachgespräch hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. die fachlichen Zusammenhänge aufzuzeigen, die dem Meisterprüfungsprojekt zugrunde liegen,
2. Kunden zu beraten, insbesondere im Hinblick auf den jeweiligen Kundenwunsch; dabei hat der Prüfling wirtschaftliche Gesichtspunkte sowie rechtliche, gestalterische und technische Anforderungen in das Beratungsgespräch einzubeziehen,
3. sein Vorgehen bei der Planung und Durchführung des Meisterprüfungsprojekts zu begründen und

4. mit dem Meisterprüfungsprojekt verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darzustellen und dabei aktuelle Entwicklungen im Fotografen-Handwerk zu berücksichtigen.

(2) Das Fachgespräch soll höchstens 30 Minuten dauern.

§ 6

Situationsaufgabe

(1) Die Situationsaufgabe orientiert sich an einem Kundenauftrag und vervollständigt den Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz für die Meisterprüfung im Fotografen-Handwerk.

(2) Als Situationsaufgabe hat der Prüfling jeweils eine Aufnahme als Personendarstellung und als Sachdarstellung für einen fiktiven Kundenauftrag zu erstellen. Er hat die Bilddateien zu bearbeiten, zu gestalten und die Ergebnisse am Bildschirm zu präsentieren. Die konkrete Aufgabenstellung wird vom Meisterprüfungsausschuss festgelegt.

(3) Für die Bearbeitung der Situationsaufgabe stehen dem Prüfling drei Stunden zur Verfügung.

§ 7

Gewichtung; Bestehen der Prüfung in Teil I

(1) Das Meisterprüfungsprojekt, das Fachgespräch und die Situationsaufgabe werden gesondert bewertet. Für das Gesamtergebnis der Prüfung in Teil I der Meisterprüfung werden zunächst die Bewertung des Meisterprüfungsprojekts und die Bewertung des Fachgesprächs im Verhältnis 3:1 gewichtet. Anschließend wird das hieraus folgende Ergebnis mit der Bewertung der Situationsaufgabe im Verhältnis 2:1 gewichtet.

(2) Der Prüfling hat den Teil I der Meisterprüfung bestanden, wenn

1. das Meisterprüfungsprojekt, das Fachgespräch und die Situationsaufgabe jeweils mit mindestens 30 Punkten bewertet worden ist und
2. das Gesamtergebnis der Prüfung mindestens „ausreichend“ ist.

§ 8

Ziel und Gliederung der Prüfung in Teil II

(1) In Teil II der Meisterprüfung hat der Prüfling umfangreiche und zusammenhängende berufliche Aufgaben zu lösen und dabei nachzuweisen, dass er die besonderen fachtheoretischen Kenntnisse im Fotografen-Handwerk anwendet. Grundlage für den Nachweis bilden die Qualifikationen in den folgenden Handlungsfeldern:

1. nach Maßgabe des § 9 Anforderungen von Kunden eines Fotografen-Betriebs analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten,
2. nach Maßgabe des § 10 Leistungen eines Fotografen-Betriebs erstellen, kontrollieren und übergeben und
3. nach Maßgabe des § 11 einen Fotografen-Betrieb führen und organisieren.

(2) Der Prüfling hat in jedem der Handlungsfelder mindestens eine fallbezogene Aufgabe zu bearbeiten, die den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht. Bei jeder Aufgabenstellung können die Qualifikationen der drei Handlungsfelder handlungsfeldübergreifend verknüpft werden.

(3) Die Aufgaben sind schriftlich zu bearbeiten.

(4) Für die Bearbeitung der Aufgaben stehen dem Prüfling in jedem Handlungsfeld drei Stunden zur Verfügung. Eine Prüfungsdauer von sechs Stunden an einem Tag darf nicht überschritten werden.

§ 9

Handlungsfeld „Anforderungen von Kunden eines Fotografen-Betriebs analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten“

(1) Im Handlungsfeld „Anforderungen von Kunden eines Fotografen-Betriebs analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, in einem Fotografen-Betrieb Anforderungen erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien, zu analysieren, Lösungen zu planen und anzubieten. Dabei hat er wirtschaftliche, ökologische, ressourceneffiziente, gestalterische, rechtliche Gesichtspunkte sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der in Absatz 2 genannten Qualifikationen verknüpft werden.

(2) Das Handlungsfeld „Anforderungen von Kunden eines Fotografen-Betriebs analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten“ besteht aus folgenden Qualifikationen:

1. Kundenwünsche und die auftragsbezogenen Rahmenbedingungen zu deren Erfüllung analysieren und bewerten und daraus Anforderungen ableiten; hierzu zählen insbesondere:
 - a) Vorgehensweise zur strukturierten Ermittlung der Kundenwünsche und der jeweiligen auftragsbezogenen Rahmenbedingungen erläutern und bewerten, insbesondere unter Berücksichtigung von Faktoren für eine zielorientierte Gesprächsführung und des Verwendungszwecks der zu erstellenden Aufnahmen,
 - b) Auftragsanfragen und Ausschreibungen analysieren und bewerten,
 - c) Vorgehensweise zur Feststellung der Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Aufnahmeorte, Modelle und Beleuchtungsverhältnisse, erläutern und bewerten sowie
 - d) Ergebnisse dokumentieren und bewerten, daraus Anforderungen für die Umsetzung ableiten, insbesondere in Bezug auf Anforderungen an Ausrüstung, an Modelle und an die Terminierung der Aufnahmen,
2. Lösungsmöglichkeiten entwickeln, erläutern und begründen; hierzu zählen insbesondere:
 - a) Möglichkeiten und Notwendigkeiten des Einsatzes von Ausrüstung, Beleuchtung, dinglichen und menschlichen Modellen und Personal erläutern und begründen,

- b) Sicherheits-, Gesundheits- und Haftungsrisiken bewerten und Konsequenzen ableiten,
 - c) Konzeptionen, Scribbles, Layouts, Storyboards, unter Berücksichtigung von Anforderungen und Wirkungsweisen von Gestaltungselementen, erstellen und bewerten,
 - d) Kriterien für die Vergabe von Unteraufträgen festlegen, insbesondere unter Berücksichtigung von Qualität und Rechtsvorschriften sowie Angebote bewerten und
 - e) Vor- und Nachteile verschiedener Lösungsmöglichkeiten im Hinblick auf Anforderungen, Kosten, Gesichtspunkte, gestalterische, technische, rechtliche und sicherheitstechnische Gesichtspunkte erläutern und abwägen; Lösungsmöglichkeit auswählen sowie Auswahl begründen und
3. Angebote kalkulieren, erstellen und erläutern sowie Leistungen vereinbaren; hierzu zählen insbesondere:
- a) Personal-, Material- und Geräteaufwand auf der Grundlage der Planungen kalkulieren,
 - b) auf der Grundlage entwickelter Lösungsmöglichkeiten Angebotspositionen bestimmen und zu Angebotspaketen zusammenfassen, Preise kalkulieren,
 - c) Vertragsbedingungen unter Berücksichtigung von Haftungsbestimmungen, Datenschutz, Persönlichkeits-, Nutzungs- und Verwertungsrechten formulieren und beurteilen,
 - d) Angebotsunterlagen vorbereiten, Angebote erstellen und
 - e) Angebotspositionen und Vertragsbedingungen gegenüber Kunden erläutern und begründen sowie Leistungen vereinbaren.

§ 10

Handlungsfeld**„Leistungen eines Fotografen-Betriebs erstellen, kontrollieren und übergeben“**

(1) Im Handlungsfeld „Leistungen eines Fotografen-Betriebs erstellen, kontrollieren und übergeben“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Leistungen eines Fotografen-Betriebs erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien, zu erstellen, zu kontrollieren und zu übergeben. Dabei hat er wirtschaftliche, ökologische, ressourceneffiziente, gestalterische und rechtliche Gesichtspunkte sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der in Absatz 2 genannten Qualifikationen verknüpft werden.

(2) Das Handlungsfeld „Leistungen eines Fotografen-Betriebs erstellen, kontrollieren und übergeben“ besteht aus folgenden Qualifikationen:

1. die Erstellung der Leistungen vorbereiten; hierzu zählen insbesondere:
 - a) Methoden der Arbeitsplanung und -organisation erläutern, auswählen und Auswahl begründen, dabei unter Berücksichtigung einzusetzender Aufnahme- und Weiterverarbeitungsverfahren den Einsatz von Personal, Material, Ausrüstung und Modellen planen,
2. die Leistungen erstellen; hierzu zählen insbesondere:
 - a) berufsbezogene Rechtsvorschriften und technische Normen sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik anwenden und beurteilen,
 - b) Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung und -beseitigung erläutern und Folgen ableiten,
 - c) Fehler und Mängel in der Erstellung der Leistungen erläutern sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung ableiten,
 - d) Vorgehensweise zur Erstellung von Leistungen unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte, der Bedingungen des Aufnahmeortes, der Beleuchtung, der beteiligten Personen und der Konzeption erläutern, anpassen und begründen,
 - e) mögliche Auswahl und Einstellung von Kamerasystemen und Objektiven im Hinblick auf örtliche Bedingungen und auf den Verwendungszweck erläutern und begründen,
 - f) Möglichkeiten der Beleuchtung unter Berücksichtigung örtlicher Bedingungen und beabsichtigter Bildwirkung erläutern und begründen,
 - g) Vorgehensweise zur Bearbeitung und Gestaltung von Aufnahmen im Hinblick auf beabsichtigte Bildwirkung begründen und
 - h) rechnergestützt erzeugte Aufnahmen beurteilen und Vorschläge zur Bearbeitung und Gestaltung formulieren sowie
3. die Leistungen kontrollieren, dokumentieren, übergeben und abrechnen; hierzu zählen insbesondere:
 - a) Kriterien zur Feststellung der Qualität der erstellten Leistungen erläutern,
 - b) Leistungen dokumentieren,
 - c) Vorgehensweise zur Präsentation und zur Übergabe der Leistungen erläutern und Kunden über Verwendungsmöglichkeiten auch in rechtlicher Hinsicht informieren,
 - d) Leistungen abrechnen,
 - e) auftragsbezogene Nachkalkulationen durchführen und Folgen ableiten,

- f) Möglichkeiten der Herstellung von Kundenzufriedenheit und der Kundenbindung erläutern und beurteilen und
- g) Serviceleistungen erläutern und bewerten.

§ 11

Handlungsfeld

„Einen Fotografen-Betrieb führen und organisieren“

(1) Im Handlungsfeld „Einen Fotografen-Betrieb führen und organisieren“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und der Betriebsorganisation in einem Fotografen-Betrieb unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien, wahrzunehmen. Dabei hat er den Nutzen zwischenbetrieblicher Kooperationen, insbesondere den Nutzen gewerbeübergreifender Zusammenarbeit, zu prüfen und zu bewerten. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der in Absatz 2 genannten Qualifikationen verknüpft werden.

(2) Das Handlungsfeld „Einen Fotografen-Betrieb führen und organisieren“ besteht aus folgenden Qualifikationen:

1. betriebliche Kosten analysieren und für die Preisgestaltung und Effizienzsteigerung nutzen; hierzu zählen insbesondere:
 - a) betriebliche Kosten ermitteln, dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,
 - b) betriebliche Kostenstrukturen überprüfen,
 - c) betriebliche Kennzahlen ermitteln und vergleichen,
 - d) Maßnahmen zur Effizienzsteigerung ableiten,
 - e) Stundenverrechnungssätze anhand vorgegebener Kostenstrukturen berechnen und
 - f) Preislisten für standardisierte Leistungen kalkulieren,
2. Marketingmaßnahmen zur Kundengewinnung und -pflege erarbeiten; hierzu zählen insbesondere:
 - a) Auswirkungen technologischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen sowie veränderter Kundenanforderungen auf das Leistungsangebot darstellen und begründen,
 - b) Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung darstellen und Marketingmaßnahmen zur Kundengewinnung und -pflege entwickeln,
 - c) Informationen über Produkte und über das Leistungsspektrum des Betriebs erstellen und
 - d) informations- und kommunikationsgestützte Vertriebswege ermitteln und bewerten,
3. betriebliches Qualitätsmanagement entwickeln; hierzu zählen insbesondere:
 - a) Bedeutung des betrieblichen Qualitätsmanagements darstellen und beurteilen,
 - b) Qualitätsmanagementsysteme unterscheiden und beurteilen,
 - c) Maßnahmen zur Kontrolle und Dokumentation der Leistungen erläutern, begründen und bewerten, insbesondere unter Berücksichtigung von Qualitätsstandards, Rechtsvorschriften und technischen Normen, sowie
4. Personal unter Berücksichtigung gewebespezifischer Bedingungen des Fotografen-Handwerks planen und anleiten, Personalentwicklung planen; hierzu zählen insbesondere:
 - a) Einsatz von Personal disponieren,
 - b) Einsatz von Auszubildenden auf Grundlage des betrieblichen Ausbildungsplans disponieren,
 - c) Methoden zur Anleitung von Personal erläutern,
 - d) Qualifikationsbedarfe ermitteln und
 - e) Maßnahmen zur fortlaufenden Qualifizierung, insbesondere unter Berücksichtigung des Berufslaufbahnkonzepts im Fotografen-Handwerk, planen und
5. Betriebsausstattung sowie Abläufe planen; hierzu zählen insbesondere:
 - a) Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung erläutern, Folgen aus dem Ergebnis ableiten,
 - b) betriebsbezogene Ausstattung, Hard- und Software sowie die Ausrüstung insbesondere unter Berücksichtigung der Vorschriften zur Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes, technologischer, gestalterischer und gesellschaftlicher Entwicklungen, der Ressourceneffizienz sowie des Umweltschutzes entwickeln, planen und begründen,
 - c) Maßnahmen, insbesondere zur Unfallverhütung, zum Arbeitsschutz, zur Ressourceneffizienz sowie zum Umweltschutz planen und begründen,
 - d) Instandhaltung von Hard- und Software und der Ausrüstung planen sowie
 - e) Betriebsabläufe planen und verbessern, unter Berücksichtigung der Nachfrage, der betrieblichen Auslastung, der gewerbeübergreifenden Zusammenarbeit, des Einsatzes von Personal, Material und Ausrüstung.

§ 12

Gewichtung; Bestehen der Prüfung in Teil II

(1) Für das Gesamtergebnis der Prüfung in Teil II der Meisterprüfung ist das arithmetische Mittel der Bewertungen der Handlungsfelder nach den §§ 9 bis 11 zu bilden.

(2) Wurden in höchstens zwei der drei Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, so kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese für das Bestehen der Prüfung in Teil II der Meisterprüfung ausschlaggebend ist.

(3) Der Prüfling hat den Teil II der Meisterprüfung bestanden, wenn

1. jedes der drei Handlungsfelder mit mindestens 30 Punkten bewertet worden ist,
2. nach durchgeführter Ergänzungsprüfung nach Absatz 2 höchstens ein Handlungsfeld mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist und
3. das Gesamtergebnis der Prüfung mindestens „ausreichend“ ist.

§ 13

**Allgemeine
Prüfungs- und Verfahrensregelungen,
weitere Regelungen zur Meisterprüfung**

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Übergangsvorschrift

(1) Die bis zum Ablauf des 29. Februar 2020 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31. August 2020, so sind

auf Verlangen des Prüflings die bis zum Ablauf des 29. Februar 2020 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum Ablauf des 29. Februar 2020 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Verlangen die Wiederholungsprüfung nach den bis zum Ablauf des 29. Februar 2020 geltenden Vorschriften ablegen.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fotografenmeisterverordnung vom 17. April 2002 (BGBl. I S. 1438), die durch Artikel 9 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 30. September 2019

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
In Vertretung
Nussbaum

Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung¹

Vom 1. Oktober 2019

Auf Grund des § 57 Absatz 1 Nummer 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), von denen Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 482 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Die Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2938) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Die Angabe zu § 61 wird wie folgt gefasst:
„§ 61 Aufsicht über den Bau von Betriebsanlagen und Fahrzeugen.“
2. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 1 Absatz 1 Satz 3 bis 5 bleiben unberührt.“
- 2a. In § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Personen“ die Wörter „oder eine Kombination von beidem“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Personen“ die Wörter „oder eine Kombination von beidem in Abhängigkeit von den lokalen Verhältnissen“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Der Unternehmer hat Aufzeichnungen zu führen über
 1. die im Sechsten Abschnitt geregelten betrieblichen Sachverhalte,
 2. die mittels nachrichtentechnischer Anlagen nach § 23 geführte sicherheitsrelevante Kommunikation mit Betriebsstellen und
 3. die Fahrdaten der in § 33 Absatz 13 genannten Geräte,
 und ist befugt, die in den Nummern 1 bis 3 genannten Daten zu erheben, zu speichern und zu verwenden, soweit dies erforderlich ist, um den Betrieb sicher führen zu können, den

Zustand und die Instandhaltung der Anlagen und Fahrzeuge zu dokumentieren und die Ursachen gefährlicher Ereignisse aufklären zu können. Der Unternehmer ist außerdem befugt, der Technischen Aufsichtsbehörde aus den in Satz 1 genannten Daten die für deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte zu übermitteln. Soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, sind diese nach spätestens 96 Stunden zu löschen, es sei denn, ihre Kenntnis ist für die Erfüllung des Zwecks der in Satz 1 genannten Speicherung weiterhin erforderlich.“

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird vor den Wörtern „sachkundiger Personen“ das Wort „anderer“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird vor den Wörtern „der Betriebsleiter“ das Wort „auch“ gestrichen.
5. Dem § 16 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Im Übrigen bleibt die Verantwortung des Straßenbaulastträgers unberührt.“
6. In § 30 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Dabei dient der Rettungsweg der Rettung von Personen, soweit im Notfall ein Halt von Fahrzeugen im Haltestellenbereich nicht möglich ist.“
7. § 31 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Die Höhen von Bahnsteigoberflächen, Fahrzeugfußboden und Fahrzeugtrittstufen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass die Fahrgäste bequem ein- und aussteigen können. Der Höhenunterschied zwischen Oberfläche des Bahnsteigs und Fahrzeugfußboden ist unter Berücksichtigung der Belastungs- und Verschleißparameter der eingesetzten Fahrzeuge zu minimieren. Die Bahnsteigoberfläche soll nicht höher liegen als der Fahrzeugfußboden; sie muss rutschhemmend sein.“
8. In § 46 Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Haltewunsches“ die Wörter „mindestens im Bereich jeder Tür“ eingefügt.
9. § 51 Absatz 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Zeigen von Weichensignalen ist nicht erforderlich, wenn die Weichen in Zugsicherungsanlagen eingebunden sind oder ein Fahrsignal abhängig von der Weichenlage gesteuert wird und entsprechend gekennzeichnet ist.“
10. § 53 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Entgleisungen unmittelbar im System erkannt werden und eine geeignete Beeinflussung der Zugsteuerung erfolgt,“.

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

11. In § 55 Absatz 2 werden nach dem Wort „sein“ die Wörter „und müssen für andere Verkehrsteilnehmer in ausreichendem Maß erkennbar sein“ eingefügt.
12. In § 57 Absatz 3 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:
„2. Energieversorgungsanlagen 4 Jahre,“.
13. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und Fahrzeugen“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Stichproben“ ein Komma und die Worte „bei Fahrzeugen auf das erste Fahrzeug einer Serie,“ eingefügt.
14. In § 62 Absatz 7 werden die Wörter „darf die Betriebsanlage oder das erste Fahrzeug einer Serie“ durch die Wörter „dürfen Betriebsanlagen oder Fahrzeuge“ ersetzt.
15. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „im Bau befindliche“ die Worte „zu diesem Zeitpunkt“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Werden in dieser Verordnung an den Bau von Betriebsanlagen oder Fahrzeugen andere Anforderungen als nach dem bis zum 9. Oktober 2019 geltenden Recht gestellt, brauchen bestehende oder zu diesem Zeitpunkt im Bau befindliche Betriebsanlagen oder Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung nicht angepasst zu werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 1. Oktober 2019

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Andreas Scheuer

Zweite Verordnung zur Änderung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung

Vom 2. Oktober 2019

Auf Grund

- des § 66b Absatz 1, 2 Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes, von denen § 66b durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) eingeführt und § 66b Absatz 1 durch Artikel 239 Nummer 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374) sowie
- des § 12 Absatz 1, 2 Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 1 des Stromsteuergesetzes, von denen § 12 durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) eingeführt und § 12 Absatz 1 durch Artikel 242 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374)

verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

Artikel 1

Die Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung vom 31. Juli 2013 (BGBl. I S. 2858), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1656) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 (weggefallen)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Ausgabe Dezember 2011“ die Wörter „oder Ausgabe Dezember 2018“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 Nummer 10 werden nach den Wörtern „Ausgabe Dezember 2011“ die Wörter „oder Ausgabe Dezember 2018“ eingefügt.

3. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 21. August 2018 in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 2019

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Peter Altmaier

**Verordnung
zur Festsetzung des Umlagesatzes
für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2020
(Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2020 – InsoGeldFestV 2020)**

Vom 2. Oktober 2019

Auf Grund des § 361 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der zuletzt durch Artikel 448 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

§ 1

Umlagesatz

Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2020 beträgt 0,06 Prozent.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

—————

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2. Oktober 2019

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

Dritte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung¹

Vom 2. Oktober 2019

Auf Grund des § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und des § 7 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Düngegesetzes, von denen § 7 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe eingefügt:
„§ 7a Kennzeichnung bei Inverkehrbringen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Düngegesetzes“.
2. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Düngegesetzes in den Verkehr gebracht werden, gelten § 6 Absatz 10 und § 7a.“
3. In § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b und c wird jeweils die Angabe „2 mm“ durch die Angabe „1 mm“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b und c wird jeweils die Angabe „2 mm“ durch die Angabe „1 mm“ ersetzt.
5. Dem § 6 wird folgender Absatz 10 angefügt:
„(10) Düngemittel, die entsprechend den Anforderungen der Absätze 1 bis 8 oder des § 7a gekennzeichnet sind, dürfen nicht gleichzeitig als „EG-Düngemittel“ nach § 7 gekennzeichnet sein.“
6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:
„§ 7a
Kennzeichnung bei Inverkehrbringen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Düngegesetzes
Wer Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Düngegesetzes in den Verkehr bringt, hat dafür zu sorgen, dass der jeweilige Stoff
1. in deutscher Sprache und deutlich lesbar,
2. entsprechend den Anforderungen des Staates, in dem er rechtmäßig hergestellt oder rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden ist, und
3. mit einem Hinweis auf den Staat nach Nummer 2 und die Rechtsvorschrift oder rechtliche Grundlage dieses Staates, auf Grund derer der Stoff hergestellt oder in Verkehr gebracht worden ist, gekennzeichnet ist. Andere Sprachen dürfen zusätzlich verwendet werden.“
7. Dem § 10 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Düngemittel, die § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b und c, und Stoffe, die § 4 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b und c, jeweils in der bis zum 9. Oktober 2019 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 in den Verkehr gebracht werden.“
8. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle 2 wird unter 2.1 folgende Nummer 2.1.9 angefügt:

	1	2	3
„2.1.9	Isomerengemisch von 2-(3,4-Dimethyl-1H-pyrazol-1-yl)bernsteinsäure und 2-(4,5-Dimethyl-1H-pyrazol-1-yl)bernsteinsäure (DMPSA)	0,8	Maximal 1,6 % bezogen auf den Gesamtgehalt an Ammonium- und Carbamidstickstoff.“

- b) Tabelle 6, Nummer 6.2.4. wird wie folgt gefasst:

	1	2	3
„6.2.4	Phosphatfällung	Fällen mineralischer Phosphate mit <ul style="list-style-type: none"> • Calciumchlorid, • Kalkmilch, • Magnesiumchlorid, • Magnesiumoxid oder -hydroxid, • Calciumsilikathydrat 	Soweit nicht Düngemittel nach Anlage 1 Abschnitt 1.2 Nummer 1.2.1 oder Nummer 1.2.2. Calciumsilikathydrat nur aus originärer Herstellung, keine Rest- oder Abfallstoffe.“

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

c) Tabelle 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7.1.6 wird wie folgt gefasst:

	1	2	3
„7.1.6	Pflanzliches Abfisch- und Rechengut	Bestandteile des Treibsels aus der Gewässerbewirtschaftung und der Strandräumung	Naturbelassene Ausgangsstoffe nach aerober oder anaerober Behandlung. Im Rahmen der regionalen Verwertung kann eine Freistellung von der Behandlungspflicht nach den Vorgaben des § 10 Absatz 2 der Bioabfallverordnung erteilt werden.“

bb) Abschnitt 7.4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 7.4.4 Spalte 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Sammlung und vor dem ersten biologischen Behandlungsprozess der organischen Abfälle ist eine Reduzierung der Fremdbestandteile nach Nummer 8.3.9, insbesondere von Kunststoff, anzustreben.“

bbb) In Nummer 7.4.12 Spalte 2 werden die Wörter „in der Teichwirtschaft“ gestrichen.

ccc) Folgende Nummer 7.4.13 wird angefügt:

	1	2	3
„7.4.13	Stoffe aus der Abluftreinigung von Tierhaltungsanlagen	Im Waschprozess dürfen ausschließlich Wasser, reine Schwefelsäure, reine Natronlauge (technische Reinheit) sowie Nitrifikationshemmstoffe gemäß den Vorgaben nach Anlage 2 Tabelle 2 Nummer 2.1 zugegeben werden.	Insbesondere flüssige Stoffe, soweit diese nicht die Anforderungen des Düngemitteltyps nach Anlage 1 Abschnitt 1 Nummer 1.1.12 erfüllen. Keine Filtermaterialien, außer nach Tabelle 7.1 Nummer 7.1.4.“

d) In Tabelle 8, Nummer 8.3.9, Spalte 3, werden folgende Sätze angefügt:

„Verpackungen oder Verpackungsbestandteile dürfen unbeschadet des Satzes 2 nicht in Komposten oder Gärresten enthalten sein. Im Fall von verpackten Lebensmitteln aus dem Handel oder der Produktion sind Verpackungen oder Verpackungsbestandteile vor dem ersten biologischen Behandlungsprozess (Pasteurisierung, aerobe oder anaerobe Behandlung) von den Bioabfällen zu trennen.“

e) In Tabelle 10 wird Nummer 10.1.1, Spalte 2, Nummer 3, Satz 2 wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 darf das Düngemittel als „Kohlensäurer Magnesiumkalk“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an $MgCO_3$ und MgO mehr als 15 % beträgt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2. Oktober 2019

Die Bundesministerin
für Ernährung und Landwirtschaft
Julia Klöckner

**Verordnung
zur Änderung fahrlehrerrechtlicher
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Verordnungen**

Vom 2. Oktober 2019

Auf Grund

- des § 68 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 6, 7, 10, 13, 14, 15, 16 und 17 sowie des § 55 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe n durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 6a Absatz 2 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2861) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

**Änderung der
Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz**

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 2a Durchführung des Lehrgangs Fahrschulbetriebswirtschaft“.
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Ausbildungsnachweis“.
 - c) Nach der Angabe zu Anlage 1.2 wird folgende Angabe eingefügt:
„Anlage 1a Musterplan für den Fahrschulbetriebswirtschaftslehrgang“ (zu § 2a).

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Durchführung des
Lehrgangs Fahrschulbetriebswirtschaft

(1) Der Träger der Lehrgänge über Fahrschulbetriebswirtschaft nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Fahrlehrergesetzes muss mindestens folgende Lehrkräfte mit folgender Qualifikation einsetzen:

1. eine Lehrkraft mit der Befähigung zum Richteramt (Jurist),
2. eine Fachkraft für Betriebswirtschaft (Betriebswirt) und
3. einen Fahrlehrer, der die Fahrlehrerlaubnisklassen A, BE und CE oder DE besitzt und mindestens drei Jahre lang eine Fahrschule verantwortlich geführt hat.

Abweichend davon dürfen auch andere Lehrkräfte eingesetzt werden, wenn diese in der Lage sind, die im Musterplan nach Anlage 1a genannten Inhalte zu vermitteln.

(2) Der Lehrgang muss mindestens die Sachgebiete des Musterplans nach Anlage 1a umfassen. Die tägliche Dauer darf acht Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten nicht überschreiten.“

3. § 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zur Darstellung des Lehrstoffes müssen wahlweise Modelle, analoge oder digitale Medien sowie die zur Visualisierung jeweils erforderlichen technischen Geräte vorhanden sein. Bildschirme und Projektionsflächen müssen eine ausreichende Größe aufweisen. Ferner müssen die für die Ausbildung der Fahrschüler notwendigen aktuellen straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen in schriftlicher oder, sofern der Zugriff im Unterrichtsraum gesichert ist, in elektronischer Form vorliegen.“

4. In § 5 Absatz 4 Satz 5 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Kraftradausbildung und eine Ausbildung der Fahrerlaubnisklasse T“ durch die Wörter „Ausbildung der Fahrerlaubnisklassen AM, A1, A2, A und T“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ausbildungsnachweis“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Ausbildungsnachweis für den Fahrschüler nach § 31 des Fahrlehrergesetzes und

§ 6 Absatz 2 der Fahr Schüler-Ausbildungsordnung muss dem Muster nach Anlage 3 entsprechen.“

6. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„In der Fahrlehrerausbildungsstätte müssen mindestens folgende Lehrkräfte mit folgender Qualifikation tätig sein:“.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Behörde ist“ die Wörter „oder durch die Dienststelle nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes bestimmt wird“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem an der Basisausbildung nach Absatz 2 teilgenommen wurde.“

8. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „oder die Dienststelle nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes“ eingefügt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 2a“ die Angabe „und 4a“ eingefügt.

b) In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend davon dürfen in Fortbildungslehrgängen nach § 53 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes auch andere Lehrkräfte tätig werden, wenn diese in der Lage sind, die in Absatz 1 genannten Inhalte zu vermitteln.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„In diesen Fällen beginnt die Frist nach § 15 Absatz 3 am 1. Januar 2018.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Ausbildungsnachweise und Ausbildungsbescheinigungen, die nach dem bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 vorgeschriebenen Muster ausgefertigt wurden, bleiben bis zum Ablauf des 1. Januar 2022 gültig.“

11. Nach Anlage 1.2 wird folgende Anlage 1a eingefügt:

„Anlage 1a
(zu § 2a)

Musterplan für den Fahrschulbetriebswirtschaftslehrgang

Abschnitt	UE	Sachgebiet	Lehrkraft ¹
1.	1	Einführung	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
2.	12	Die Fahrschule	
2.1		Eröffnung einer Fahrschule – Neugründung, Übernahme einer Fahrschule – Kauf – Pacht	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
2.2		Kriterien der Standortwahl – Lage – Konkurrenz – demographische Perspektiven	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
2.3		Rechtsformen einer Fahrschule – natürliche Personen (Einzelunternehmen) – juristische Personen (GmbH, e. V., AG) verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebes – BGB-Gesellschaft, Gemeinschaftsfahrschulen – Personengesellschaften – Kooperationen	Jurist
2.4		Die Fahr Schulerlaubnis und die Behörden – Fahr Schulerlaubnisbehörde, Antragsverfahren, Eröffnung, Verlegung, Erweiterung, Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Erlöschen, Zweigstellen	Jurist, Fahrlehrer

Abschnitt	UE	Sachgebiet	Lehrkraft ¹
		<ul style="list-style-type: none"> – Vertrag über Gründung einer Gemeinschaftsfahrschule – Kooperationsvertrag – Überwachung nach § 54 FahrIG – Ausstattung – Gewerbebetrieb – für Arbeitsschutz nach Landesrecht zuständige Behörden – Pflichtversicherung – Berufsgenossenschaft – Meldepflichten 	
2.5		Vertragsrecht <ul style="list-style-type: none"> – Dienstvertrag – Werkvertrag – Kaufvertrag – Miet-, Pacht-, Leasing- oder Nutzungsvertrag – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) 	Jurist
2.6		Schließung der Fahrschule Natürliche Personen: <ul style="list-style-type: none"> – Verzicht, Stilllegung, Verkauf, Verpachtung – Tod des Inhabers Juristische Personen, Personengesellschaften: <ul style="list-style-type: none"> – Gesamtvollstreckung/Konkurs, Liquidation – Ausscheiden der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellten Person, Fristen 	Jurist, Fahrlehrer
3.	4	Investitionen, Finanzierung	
3.1		Investitionsbedarf <ul style="list-style-type: none"> – Unterrichtsraum – Lehrmittel – Ausbildungsfahrzeuge 	Betriebswirt, Fahrlehrer
3.2		Finanzbedarf <ul style="list-style-type: none"> – Eigenkapitalfinanzierung – Kreditfinanzierung – Leasing – Miete 	Betriebswirt
4.	20	Management, Marketing und Werbung	
4.1		Erweiterter Raumbedarf <ul style="list-style-type: none"> – Fahrschulbüro – Geschäftsräume – Annahmestellen 	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
4.2		Büromanagement <ul style="list-style-type: none"> – Bürozeiten – Bürobesezung 	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer

Abschnitt	UE	Sachgebiet	Lehrkraft ¹
4.3		Kooperation – Kooperationsmöglichkeiten – Gemeinschaftsfahrschule	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
4.4		Aufzeichnungen nach dem Fahrlehrerrecht – Aufzeichnung der Arbeitszeit in geeigneter Form – Ausbildungsnachweis – Preisaushang – Datenverarbeitung in der Fahrschule – Aufbewahrung und Verjährung nach Fahrlehrerrecht	Jurist, Fahrlehrer
4.5		Kundenbetreuung – Kundengewinnung – Kundenberatung – Kundenbindung	Betriebswirt, Fahrlehrer
4.6		Absatzorientierung – Angebot und Nachfrage – Marktforschung	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
4.7		Wettbewerbsrecht – unlauterer Wettbewerb/Irreführung – Sittenwidrigkeit	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
4.8		Werbung – Planung – Budget – Werbemittel- und -medien	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
5.	20	Kalkulation und Rechnungswesen	
5.1		Kalkulation – Kostenermittlung – Kalkulation der Fahrschulpreise – Marktpreise	Betriebswirt
5.2		Buchführung – Einnahmen-, Überschussrechnung – kaufmännische Buchführung	Betriebswirt
5.3		Steuerliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten – Einkommensteuer – Umsatzsteuer	Betriebswirt
5.4		Bilanzen, Beratungen – Jahresabschluss – Steuerberatung – Betriebsberatung	Betriebswirt
5.5		Liquiditätskontrolle – Status	Betriebswirt

Abschnitt	UE	Sachgebiet	Lehrkraft ¹
5.6		Finanzplan – Schuldendienst – Abgaben	Betriebswirt
5.7		Steuervorauszahlungen – Rentabilitätsrendite – Umsatzrendite	Betriebswirt
5.8		Rechnungsstellung – Geschäftsbedingungen – Mahnverfahren – Klage – Verrechnungsstelle	Jurist, Betriebswirt
5.9		Zahlungsverkehr – Bareinnahmen und Barausgaben – Überweisungen, Daueraufträge – Homebanking	Jurist, Betriebswirt
6.	12	Arbeits- und Sozialrecht	
6.1		Personalwesen – mitarbeitende/r Ehefrau/Ehemann – angestellte Bürokraft (nebenberuflich, geringfügig oder hauptberuflich angestellt) – angestellter Fahrlehrer – „freier“ Mitarbeiter – Vertretung des Inhabers im Einzelunternehmen – Ausbildungsfahrschulen/Ausbildungsfahrlehrer	Jurist, Betriebswirt
6.2		Arbeitsrecht – Anstellungsvertrag Aufgaben, Klauseln, Fristen, Lohn, Gehalt – Arbeitszeit Arbeitszeitrechts-, Sonn- und Feiertagsgesetz – Krankheit – Urlaub, Weiterbildung – Abmahnung – Kündigung – Arbeitsgericht	Jurist
6.3		Sozialrecht/Versicherung – Krankenversicherung – Krankenkasse – Altersvorsorge – Sozialversicherung – Risikoversicherung	Jurist, Betriebswirt
	1	Lehrgangsabschluss – Ausgabe der Teilnahmebescheinigung	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer

¹ Abweichend davon dürfen auch andere Lehrkräfte eingesetzt werden, wenn diese in der Lage sind, die genannten Inhalte zu vermitteln.“

Artikel 2
Änderung der
Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung

Die Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2, 15), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „für die Fahrlehrerlaubnisklassen BE und A“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „einer mindestens siebenmonatigen Ausbildung“ werden die Wörter „im Umfang von mindestens 1 000 Unterrichtseinheiten“ eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern „einer mindestens viermonatigen Ausbildung“ werden die Wörter „im Umfang von mindestens 330 Unterrichtseinheiten“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Während der mindestens siebenmonatigen Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte nach Absatz 2 erfolgt im vierten Monat eine einwöchige Hospitation mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten in einer Ausbildungsfahrschule.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Während des Lehrpraktikums in der Ausbildungsfahrschule finden

 - a) möglichst am Ende des zweiten Monats zwei Reflexionstage im Umfang von jeweils acht Unterrichtseinheiten und
 - b) am Ende des vierten Monats eine Reflexionswoche mit mindestens 32 Unterrichtseinheiten in der Fahrlehrerausbildungsstätte statt“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „durchzuführen, der“ die Wörter „für die mindestens siebenmonatige Ausbildung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „der Fahrlehreranwärter um eine Fahrlehrerlaubnis der Klassen BE oder A“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Lehrpraktikum der Fahrlehreranwärter ist nach einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Praktikumsplan durchzuführen, der für die mindestens viermonatige Ausbildung mindestens die Inhalte und Stundenangaben nach dem Musterplan und der Unterrichtsverteilung nach Anlage 3 enthalten muss.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter der „Hospitation, die“ durch die Wörter „Teilnahme an und die“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 16 Absatz 1“ wird die Angabe „Nummer 2“ eingefügt.
- b) Die Wörter „und Ausbildungsfahrschulen nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 des Fahrlehrergesetzes“ werden gestrichen.

5. In Anlage 1 wird die Angabe zu Abschnitt 4.1.1 wie folgt gefasst:

Abschnitt	Zeit		Verantwortliche Lehrkraft gemäß § 9 DV-FahrlG
„4.1.1	72	Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“	

“.

6. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu § 3 Absatz 1)

Musterplan und Unterrichtsverteilung im Lehrpraktikum

Lfd. Nr.	Lernthemen	Inhalte	Unterrichtseinheiten (45 Minuten)
1	Einführung		
1.1	Der Ausbildungs- und Fahrschulbetrieb	Kennenlernen <ul style="list-style-type: none"> – der Aufgaben und Tätigkeiten der Fahrschule – der Zusammenarbeit mit der Prüforganisation – der Mitarbeiter der Fahrschule – der Organisation der Fahrschule – der Geschäftszeiten der Fahrschule – der Ausbildungsfahrzeuge 	
1.2	Der Ausbildungsfahrlehrer	Kennenlernen der Aufgaben, Pflichten und Rechte des Ausbildungsfahrlehrers	
1.3	Der Fahrlehreranwärter	Aufgaben, Pflichten und Rechte des Fahrlehreranwärters Verantwortung des Fahrlehreranwärters gegenüber <ul style="list-style-type: none"> – den ihm anvertrauten Personen, – den Fahrschülern (§ 6 FahlG), – den Dienst- und Ausbildungsanweisungen des Inhabers der Fahrschule, der für die verantwortliche Leitung der Fahrschule bestellten Person und des Ausbildungsfahrlehrers 	
2	Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht sowie an der praktischen Prüfung		
2.1	Theoretischer Unterricht		
2.1.1	Vorbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> – Ausbildungsplan für den Fahrschüler § 4 Absatz 6 FahrschAusbO – Materialien und Medien – Lernziele des Unterrichts 	10
2.1.2	Hospitation	<ul style="list-style-type: none"> – Beobachten mehrerer verschiedener Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B 	
2.1.3	Nachbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> – Auswerten der Beobachtungen der Hospitation – Entwickeln von Strategien für die Durchführung des eigenen Theorieunterrichts 	

Lfd. Nr.	Lernthemen	Inhalte	Unterrichtseinheiten (45 Minuten)
2.2	Praktischer Unterricht/praktische Prüfung		
2.2.1	Vorbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> – Organisation und Konzeption der praktischen Ausbildung – Lernstand der Fahrschüler – Lernziele der Fahrstunde 	15 davon 5 nach § 5 Absatz 2 FahrschAusO
2.2.2	Hospitation	<ul style="list-style-type: none"> – Beobachten der Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen – Teilnahme an Fahrerlaubnisprüfungen 	
2.2.3	Nachbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> – Auswerten der Beobachtungen der Hospitation – Entwickeln von Strategien für die Planung, Durchführung und Auswertung eigener Fahrstunden 	
3	Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers		
3.1	Theoretischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers		
3.1.1	Vorbesprechung	Vorlegen und Erläutern des Unterrichtsentwurfs Beschreiben <ul style="list-style-type: none"> – der Lerngruppen – der Ziele und Inhalte – der Methoden und Medien 	12
3.1.2	Durchführung	Unterrichten mehrerer verschiedener Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B	
3.1.3	Nachbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> – Auswerten des Unterrichts und der Lernstandsdiagnose beim Fahrlehreranwärter – Strategien entwickeln zur Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse – Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters 	
3.2	Praktischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers		
3.2.1	Vorbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> – Planen der Fahrstunde – Feststellen des Ausbildungsstands und der Lernvoraussetzungen – Darstellen der Ausbildungsziele und Ausbildungsschwerpunkte 	16 davon 8 nach § 5 Absatz 2 FahrschAusbO
3.2.2	Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> – Durchführen von Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen mit verschiedenen Fahrschülern – Erörtern und Dokumentieren des jeweiligen Ausbildungsstands 	
3.2.3	Nachbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> – Auswerten der Fahrstunde und Lernstandsdiagnose beim Fahrlehreranwärter – Strategien entwickeln, um gewonnene Erkenntnisse zu nutzen – Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters 	

Lfd. Nr.	Lernthemen	Inhalte	Unterrichtseinheiten (45 Minuten)
3.3	Feststellung der theoretischen und praktischen Prüfungsreife		
3.3.1	Vorbesprechung	Vorlegen und Erläutern des Plans zur Feststellung der theoretischen/praktischen Prüfungsreife eines Fahrschülers – Kriterien und Methoden	8
3.3.2	Durchführung	Anwenden der Kriterien und Methoden zur Feststellung der Prüfungsreife des Fahrschülers	
3.3.3	Nachbesprechung	– Auswerten der Feststellung der theoretischen/praktischen Prüfungsreife – Strategien entwickeln, um gewonnene Erkenntnisse zu nutzen	
4	Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers		
4.1	Theoretischer Unterricht	– Unterrichten möglichst aller Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B – Reflektieren des Unterrichts – Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer	18
4.2	Praktischer Unterricht	– Durchführen von Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen – Reflektieren der Fahrstunden – Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer	120
4.3	Feststellung der Prüfungsreife	– Anwenden der Kriterien und Methoden zur Feststellung der Prüfungsreife – Abstimmen der Entscheidung der Prüfungsreife mit dem Ausbildungsfahrlehrer	5
5	Vorstellung von Fahrschülern zur praktischen Prüfung einschließlich Begleitung und Beaufsichtigung bei der praktischen Prüfung		
	Durchführung	– Erledigen der Formalitäten – Begleiten und Beaufsichtigen des Fahrschülers bei der praktischen Prüfung mit und ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers – Betreuung des Fahrschülers vor und nach der praktischen Prüfung – Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer	6
6	Individuelle Aufteilung		
	Durchführung	Nummer 2 bis 5 nach individueller Aufteilung und in Absprache zwischen Ausbildungsfahrlehrer und Fahrlehreranwärter	120
	Gesamt		330

Artikel 3
Änderung der
Fahrlehrer-Prüfungsverordnung

Die Fahrlehrer-Prüfungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2, 42) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „Masterabschluss“ durch das Wort „Studienabschluss“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Fahrlehrerlaubnisklassen A, BE, CE und die Fahrlehrerlaubnisklasse DE besitzt, sofern Bewerber in der Fahrlehrerlaubnisklasse DE geprüft werden soll,“ durch die Wörter „Fahrlehrerlaubnis der von dem Bewerber beantragten Klasse besitzt“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „eine danach erforderliche Fahrlehrerlaubnis“ durch die Wörter „eine Fahrlehrerlaubnis der Klassen CE oder DE“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Mitglieder, die als Lehrkraft an einer Fahrlehrerausbildungsstätte tätig sind oder die als Ausbildungsfahrlehrer einer Ausbildungsfahrschule angehören, sofern sie den Bewerber nicht ausgebildet haben.“

3. In § 6 Satz 2 wird das Wort „Hauptsitz“ durch das Wort „Sitz“ ersetzt.

4. In § 16 Absatz 5 werden die Wörter „die vom Prüfungsausschuss gestellt werden,“ gestrichen.

Artikel 4
Änderung der
Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juli 2019 (BGBl. I S. 1056) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der Bewerber hat vor der Prüfung dem Sachverständigen oder Prüfer einen Ausbildungsnachweis nach dem aus Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz ersichtlichen Muster vorzulegen; ersatzweise kann die Bestätigung, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte absolviert wurden und der Abschluss der Ausbildung festgestellt ist, auch elektronisch unter Angabe des Datums des Abschlusses der Ausbildung durch den Inhaber der Fahrschule oder die zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person gegenüber der Technischen Prüfstelle erfolgen.“

b) In Satz 8 werden die Wörter „der Ausbildungsbescheinigung“ durch die Wörter „dem Ausbildungsnachweis oder der elektronischen Bestätigung“ ersetzt.

2. § 17 Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Bewerber hat vor der Prüfung dem Sachverständigen oder Prüfer einen Ausbildungsnachweis nach dem aus Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz ersichtlichen Muster vorzulegen; ersatzweise kann die Bestätigung, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte absolviert wurden und der Abschluss der Ausbildung festgestellt ist, auch elektronisch unter Angabe des Datums des Abschlusses der Ausbildung durch den Inhaber der Fahrschule oder die zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person gegenüber der Technischen Prüfstelle erfolgen.“

3. § 22 Absatz 4 Satz 6 wird gestrichen.

Artikel 5
Änderung der
Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Anlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gebührennummer 301.1 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Zahl „577,68“ durch die Zahl „635,68“ ersetzt.

2. Die Gebührennummer 302.2 wird wie folgt gefasst:

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„302.2	der Fahrlehrerlaubnis, der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis (§ 16 FahrIG), der Seminarerlaubnis (§ 45 FahrIG) oder der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 46 FahrIG) einschließlich der Ausfertigung des Fahrlehrerscheins	40,90“.

3. Die Gebühren-Nummer 302.6 wird wie folgt gefasst:

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„302.6	der Anwärterbefugnis einschließlich der Ausfertigung des Anwärter-scheins der Fahrlehrerlaubnis, der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis (§ 16 FahrIG), der Seminarerlaubnis (§ 45 FahrIG) oder der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 46 FahrIG) einschließlich der Ausfertigung des Fahrlehrerscheins der Fahrschülererlaubnis, der Zweigstellenerlaubnis oder der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 45 Absatz 2 Satz 4, § 47 Absatz 1, § 48 oder § 53 Absatz 10 FahrIG nach vorangegangener Versagung, Rücknahme oder Widerruf oder nach vorangegangenem Verzicht	33,20 bis 256,00“.

4. In der Gebühren-Nummer 303 wird das Wort „Erweiterung“ durch das Wort „Änderung“ ersetzt.

5. Die Gebühren-Nummer 303.1 wird wie folgt gefasst:

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„303.1	der Fahrlehrerlaubnis, der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis (§ 16 FahrIG), der Seminarerlaubnis (§ 45 FahrIG) oder der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 46 FahrIG) einschließlich der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins oder eines Anwärterscheins	40,90“.

6. In der Gebühren-Nummer 306 werden nach dem Wort „Anwärterbefugnis“ die Wörter „, Ausbildungsfahrlehrerlaubnis (§ 16 FahrIG)“ eingefügt.

7. Die Gebühren-Nummer 310 wird wie folgt gefasst:

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„310	Versagung (außer der etwaigen Gebühr nach Nummer 308) der Fahrlehrerlaubnis, der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis (§ 16 FahrIG), der Seminarerlaubnis (§ 45 FahrIG), der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 46 FahrIG), der Anwärterbefugnis, der Fahrschülererlaubnis, der Zweigstellenerlaubnis, der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte, eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 45 Absatz 2 Satz 4, § 47 Absatz 1, § 48 oder § 53 Absatz 10 FahrIG oder deren Änderung	33,20 bis 256,00“.

Artikel 6**Änderung der
Fahrschüler-Ausbildungsordnung**

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1318), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach Abschluss der Ausbildung hat der Inhaber der Fahrschule oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person dem Fahrschüler die durchgeführte theoretische und praktische Ausbildung nach Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz zu bescheinigen. Der Ausbildungsnachweis nach § 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz in Verbindung mit Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz ist von dem Inhaber der Fahrschule oder der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestell-

ten Person nach Abschluss der Ausbildung zu unterzeichnen und dem Fahrschüler zur Unterschrift vorzulegen. Wird die Ausbildung nicht abgeschlossen oder wechselt der Fahrschüler die Fahrschule, sind dem Fahrschüler die absolvierten Ausbildungsteile mit dem Ausbildungsnachweis zu bestätigen. Die Unterzeichnung kann auch elektronisch erfolgen. Der Ausbildungsnachweis ist dem Fahrschüler auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln.“

2. In § 8 Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebes“ durch die Wörter „zur verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung der
Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung**

Die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108), die zuletzt durch

Artikel 3 der Verordnung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Kopie der Bescheinigung verbleibt in der Ausbildungsstätte und ist für die Dauer von fünf Jahren nach Abschluss der erbrachten Leistung oder Teilleistung aufzubewahren und von der Ausbildungsstätte nach dem jeweiligen Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist im Einzelfall
 - a) bei Aufbewahrung in Papierform unverzüglich,
 - b) bei Aufbewahrung in elektronischer Form automatisiert
 zu löschen.“
2. In § 7 Absatz 2 wird das Wort „Lehrmittel“ durch das Wort „Lernmittel“ ersetzt.
3. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt.“
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 die Kopie einer Bescheinigung nicht aufbewahrt oder“.

Artikel 7a

Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Nachweis nach Satz 1 gilt als geführt, wenn die Daten der Übereinstimmungsbescheinigung zu diesem Fahrzeug von der Zulassungsbehörde unter Angabe der Fahrzeug-Identifizierungsnummer aus
 1. der Zentralen Datenbank der Übereinstimmungsbescheinigungen des Kraftfahrt-Bundesamtes oder,
 2. soweit sie in der in Nummer 1 bezeichneten Datenbank nicht vorliegen, aus der Datenbank der

Übereinstimmungsbescheinigungen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union abgerufen worden sind.“

2. § 15a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Soweit für internetbasierte Verfahren auf informationstechnische Systembestandteile zurückgegriffen wird, die einen Zugang zu den beim Kraftfahrt-Bundesamt gespeicherten Daten ermöglichen, sind die vom Kraftfahrt-Bundesamt festgelegten und im Bundesanzeiger sowie nachrichtlich im Verkehrsblatt veröffentlichten Standards
 1. für die Datenübermittlung und
 2. für die Mindestsicherheitsanforderungen an die beteiligten informationstechnischen Systeme einzuhalten.“
3. § 15b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 15a Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 15a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1“ und die Wörter „§ 15a Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 15a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 15a Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 15a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
4. § 15c Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ein elektronischer Antrag setzt eine sichere Identifizierung des Halters
 1. anhand eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder
 2. anhand sonstiger geeigneter technischer Verfahren mit gleichwertiger Sicherheit für die Identifizierung
 voraus.“

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft. Artikel 7a tritt am 2. November 2019 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2. Oktober 2019

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Andreas Scheuer

**Bekanntmachung
über die Höhe der Leistungssätze nach § 3a Absatz 4
des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. Januar 2020**

Vom 1. Oktober 2019

Nach § 3a Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 13. August 2019 (BGBl. I S. 1290) eingefügt worden ist, wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

1. Als monatliche Beträge nach § 3a Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden für die Zeit ab 1. Januar 2020 als Geldbetrag für alle notwendigen persönlichen Bedarfe anerkannt
 - a) für erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes leben und für die nicht Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a gelten, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben, je 153 Euro (§ 3a Absatz 1 Nummer 1),
 - b) für erwachsene Leistungsberechtigte je 139 Euro, wenn sie
 - aa) in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben (§ 3a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a),
 - bb) nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind (§ 3a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b),
 - c) für erwachsene Leistungsberechtigte je 122 Euro, wenn sie
 - aa) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zusammenleben (§ 3a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a),
 - bb) in einer stationären Einrichtung untergebracht sind (§ 3a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b),
 - d) für jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 80 Euro (§ 3a Absatz 1 Nummer 4),
 - e) für leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 99 Euro (§ 3a Absatz 1 Nummer 5),
 - f) für leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 86 Euro (§ 3a Absatz 1 Nummer 6);
2. als monatliche Beträge nach § 3a Absatz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden für die Zeit ab 1. Januar 2020 als notwendiger Bedarf anerkannt
 - a) für erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes leben und für die nicht Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a gelten, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben, je 198 Euro (§ 3a Absatz 2 Nummer 1),
 - b) für erwachsene Leistungsberechtigte je 177 Euro, wenn sie
 - aa) in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben (§ 3a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a),

- bb) nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind (§ 3a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b),
- c) für erwachsene Leistungsberechtigte je 158 Euro, wenn sie
 - aa) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zusammenleben (§ 3a Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a),
 - bb) in einer stationären Einrichtung untergebracht sind (§ 3a Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b),
- d) für sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 200 Euro (§ 3a Absatz 2 Nummer 4),
- e) für leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 174 Euro (§ 3a Absatz 2 Nummer 5),
- f) für leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 132 Euro (§ 3a Absatz 2 Nummer 6).

Berlin, den 1. Oktober 2019

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
Bungartz

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 16, ausgegeben am 18. September 2019**

Tag	Inhalt	Seite
5. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	795
5. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität	795
6. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	796
6. 8.2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Luftverkehrsabkommens zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten	796
7. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion	797
7. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	797
8. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen	798
8. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	798
8. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	799
8. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Strafrechtsübereinkommens des Europarats über Korruption	799
8. 8.2019	Bekanntmachung des deutsch-laotischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	800
12. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz menschlichen Lebens auf See	802
12. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	803
14. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	804
14. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	805
14. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966	805
16. 8.2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung des Protokolls vom 30. November 1999 (Multikomponenten-Protokoll) zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon	806
16. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen	807
16. 8.2019	Bekanntmachung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	807

Fortsetzung nächste Seite

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 5702 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Tag	Inhalt	Seite
16. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe	808
22. 8.2019	Bekanntmachung der deutsch-georgischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich	808
28. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren	811
28. 8.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	811
29. 8.2019	Bekanntmachung des deutsch-tadschikischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	812
3. 9.2019	Bekanntmachung zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	814
3. 9.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	815
3. 9.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern	815
4. 9.2019	Berichtigung der Bekanntmachung des Abkommens über eine Strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits	816